



München, den 04.03.2026

Hinweis zur Durchführung der Grundfahraufgaben ab dem 1. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer,

hiermit möchten wir Sie über eine wichtige Klarstellung zur Durchführung der Grundfahraufgaben in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung informieren. Die zugrunde liegende Regelung besteht bereits, wurde in der praktischen Umsetzung jedoch unterschiedlich gehandhabt. Nach erneuter Beratung in den zuständigen bundesweiten Fachgremien wird ab dem **1. April 2026** ein einheitliches Vorgehen verbindlich angewandt.

Künftig sind Grundfahraufgaben vom Bewerber **selbstständig/manuell** und somit ohne Unterstützung durch Fahrerassistenzsysteme (FAS) **ab Level 1** (Systeme die Längs- und/oder Querführung übernehmen) durchzuführen.

Außerhalb der Grundfahraufgaben (während der Fahrzeit) ergeben sich hingegen keine Änderungen. Grundsätzlich sind die vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme zugelassen. Bei Fahrzeugen, die über Systeme verfügen, welche die Längs- oder Querführung in einem spezifischen Anwendungsfall aktiv und kontinuierlich übernehmen können, entscheidet weiterhin der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer über den Einsatz dieser Systeme. (Diese Systeme sind im FAS-Datenblatt des Prüfungsfahrzeugs mit einem Stern gekennzeichnet.) Wird bspw. der aktive Parkassistent geprüft, handelt es sich dabei nicht um eine Grundfahraufgabe. Es gelten die Bewertungsgrundlagen für Assistenzsysteme – analog zu anderen Systemen z. B. ACC

Durch diese Klarstellung wird der Prüfungsablauf für alle Beteiligten eindeutig und transparent geregelt. Die bestehende Rechtslage wird damit konsequent umgesetzt und bundesweit einheitlich angewandt.

Voraussetzung für die Entscheidung über den Einsatz solcher Systeme ist das Vorliegen eines vollständig und korrekt ausgefüllten FAS-Datenblattes zum jeweiligen Prüfungsfahrzeug (A-Klassen ausgenommen).

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die praktische Fahrerlaubnisprüfung aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine aktuelle Version (am PC beschreibbar) des FAS-Datenblattes zum Download in OSF 2.0 hinterlegt ist. Sofern bereits ein vorhandenes FAS-Datenblatt vollständig und korrekt ausgefüllt im Fahrzeug vorhanden ist, besteht kein Handlungsbedarf.

Für Rückfragen zur praktischen Durchführung stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr TÜV SÜD - Fahrerlaubnis-Team